

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Greinox N

1. Stoff-/Zubereitung- und Firmenbezeichnung

Angaben zum Produkt / Handelsname:

Greinox N

nur für die industrielle Anwendung

REACH-Registrierungsnummer:

Eine Registrierungsnummer für diesen Stoff ist nicht vorhanden, da der Stoff oder seine Verwendung nach Artikel 2, REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 von der Registrierung ausgenommen sind, die jährliche Tonnagen keine Registrierung erfordern oder für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen ist.

Angaben zum Hersteller/Lieferant:

Kai Greising e. K. Clean Marker
Industriestraße 29/2
73340 Amstetten
Telefon: 07331/3058-0
Telefax: 07331/981722

Notfallnummer:

Giftnotrufzentrale Freiburg

Telefon: 0761-19240

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Hautätz. 1A

Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Augenschäd. 1

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition): STOT einm. 3

Gefahrenhinweise:

Verursacht schwere Verätzungen der Haut.

Verursacht schwere Augenschäden.

Kann die Atemwege reizen.

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme

Gefahren-Piktogramme:



Signalwort:
Gefahr

Gefahrenhinweise:

H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H335: Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitshinweise:

P260 Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Greinox N

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENRUM/Arzt anrufen.

2.3 Sonstige Gefahren

Calciumhydroxid-Lösung erfüllt nicht die Kriterien für PBT- oder vPvB-Stoffe.
Sonstige Gefahren sind nicht bekannt.

3. Zusammensetzung/Angaben zu den Bestandteilen

Chemische Charakterisierung:
wässrige Suspension von Calciumhydroxid (Kalkmilch)

3.1 Stoff

nicht anwendbar

3.2 Gemisch

Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS-Nr.	Registrierungsnummer	Bezeichnung	Gehalt	Einstufung
1305-62-0	01-2119475151-45-XXXX	Calciumhydroxid	< 25%	Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2, H315 Schwere Augenschädigung, Kategorie 1, H318 Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3, H335

Zusätzliche Hinweise:

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Kapitel 16 zu entnehmen.

4. Erste Hilfe Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen. Auf Schutz der Ersthelfer achten. Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

Hautkontakt: Beschmutzte, getränkte Kleidung (auch Unterwäsche und Schuhe) sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Bei Berührung mit der Haut (auch Nasen- und Mundhöhle) sofort mit viel Wasser spülen. Ärztlicher Behandlung zuführen.

Augenkontakt: Bei Augenkontakt die Augen bei geöffneten Lidern ausreichend lange mit Wasser spülen (min. 15 Minuten). Kontaktlinsen entfernen. Augen-Arzt aufsuchen.

Einatmen: Reichlich Frischluftzufuhr und sicherheitshalber Arzt aufsuchen.

Verschlucken: Sorgfältig mit viel Wasser Mund ausspülen. Reichlich Wasser nach trinken (max. 2 Trinkgläser) Für körperliche Ruhe sorgen, vor Wärmeverlust schützen. Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Das Produkt selbst brennt nicht.

Geeignete Löschmittel: CO₂, Löschpulver, Schaum

Ungeeignete Löschmittel

Für diesen Stoff/ dieses Gemisch existieren keine Löschmittel-Einschränkungen.

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Greinox N

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefährdung durch das Gemisch selbst / seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase:

Bei Erhitzen über 580 °C zersetzt sich Calciumhydroxid in Calciumoxid und Wasser.

Calciumoxid reagiert mit Wasser unter Hitzeentwicklung.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemieschutzanzug tragen.

Zusätzliche Hinweise: Kontaminiertes Löschwasser sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Schutzausrüstung tragen, ungeschützte Personen fernhalten. Für ausreichende Lüftung sorgen.

Umweltschutzmaßnahmen:

Eindringen in die Kanalisation, Böden und Keller verhindern.
Bei Eindringen in Kanalisation und in Gewässer
Behörde verständigen

Verfahren zur Reinigung/Aufnahme: Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Universalbinder) aufnehmen. Unfallstelle mit viel Wasser reinigen.
Kontaminiertes Material als Abfall nach Pkt. 13 entsorgen.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Handhabung:

Aerosolbildung vermeiden

Hinweis zum sicheren Umgang: Abfülleinrichtungen sollten abgedichtet sein. Bei Umgang mit Behältern müssen die Sicherheitsvorschriften nach Richtlinie 90/269/EWG beachtet werden.

Bei der Arbeit mit dem Konzentrat Schutzkleidung tragen.

Getrennte Aufbewahrung von Schutzkleidung. Haut- und Augenkontakt vermeiden.

Hygienemaßnahmen

Kontaminierte Kleidung sofort wechseln. Vorbeugender Hautschutz. Nach Arbeitsende Hände und Gesicht waschen. Essen, Trinken, Rauchen, sowie Aufbewahrung von Lebensmitteln im Arbeitsraum verboten, Augenwaschstationen und Sicherheitsdusche sollen in der Nähe des Verarbeitungsplatzes sein.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung:

Lagerbehälter dicht geschlossen halten. Vor Kälte und Hitze schützen, Lagertemperatur >15°C.

Behältermaterial geeignet: Edelstahl, Stahl, Polyolefine bei Temperatur unter 70°C

ungeeignet: Aluminium, Zink, Emaille

Zusammenlagerungshinweise:

Loslagerung in speziell geeigneten Behältern. Von Säuren, größeren Mengen Papier, Stroh und Nitroverbindungen fern halten. Nicht zusammen mit Nahrungs- und Futtermitteln lagern. Nicht zusammen mit Aluminium lagern.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Für Unbefugte unzugänglich aufbewahren

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Greinox N

8. Explosionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten Inhaltsstoffe

Grundlage	Wert	Grenzwerte	Anmerkungen
-----------	------	------------	-------------

Calciumhydroxid (1305-62-0)

EU ELV	Tagesmittelwert	5 mg/m ³
TRGS 900	AGW:	1 mg/m ³

Spitzenbegrenzungswert 2
Falls die AGW- und BGW-Werte eingehalten werden, sollte keine Fruchtschädigung vorliegen (siehe Nummer 2.7).
Art der Exposition: einatembare Fraktion.

Kategorie für Kurzzeitwerte

Kategorie I: Stoffe bei denen die lokale Wirkung grenzwertbestimmend ist oder atemwegssensibilisierende Stoffe.
Art der Exposition: einatembare Fraktion.

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL)

Arbeiter DNEL, akut	Lokale Effekte	inhalativ	4 mg/m ³
Arbeiter DNEL, langzeit	Lokale Effekte	inhalativ	1 mg/m ³
Verbraucher DNEL, akut	Lokale Effekte	inhalativ	4 mg/m ³
Verbraucher DNEL, langzeit	Lokale Effekte	inhalativ	1 mg/m ³

Empfohlene Überwachungsmethoden

Die Methoden zur Messung der Arbeitsplatzatmosphäre müssen den allgemeinen Anforderungen der DIN EN 482 und der DIN EN 689 entsprechen.

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC)

PNEC Süßwasser	0,49 mg/l
PNEC Meerwasser	0,32 mg/l
PNEC Periodische Freisetzung ins Wasser	0,49 mg/l
PNEC Boden	1080 mg/kg
PNEC Kläranlage	3 mg/l

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Schutzmaßnahmen

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstung. Siehe Abschnitt 7.1.

Individuelle Schutzmaßnahmen

Körperschutzmittel sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Die Chemikalienbeständigkeit der Schutzmittel sollte mit deren Lieferanten abgeklärt werden.

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Greinox N

Handschutz

Vollkontakt:

Handschuhmaterial:	Nitrilkautschuk
Handschuhdicke:	0,11 mm
Durchbruchzeit:	> 480 min

Spritzkontakt:

Handschuhmaterial:	Nitrilkautschuk
Handschuhdicke:	0,11 mm
Durchbruchzeit:	> 480 min

Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN374 genügen. Die oben genannten Durchbruchzeiten wurden mit Materialproben der empfohlenen Handschuhtypen in Labormessungen von KCL nach EN374 ermittelt.

Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der o.g. Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. BGR195 ist zu beachten.

Diese Empfehlung gilt nur für das im Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt, das von uns geliefert wird und den von uns angegebenen Verwendungszweck. Bei der Lösung in oder bei der Vermischung mit anderen Substanzen und bei von der EN374 abweichenden Bedingungen müssen Sie sich an den Lieferanten von CE-genehmigten Handschuhen wenden.

Augenschutz: Dicht schließende Korbbrille / Gesichtsschutz / Schutzschirm.
BGR 192 ist zu beachten.

Körperschutz: Säure- und laugenbeständige und gegen Staub undurchlässige Schuhe und Arbeitsschutzkleidung tragen. Die Kleidung sollte die Haut vollständig abdecken.

Atemschutz

erforderlich bei Auftreten von Stäuben. Empfohlener Filtertyp: Filter P 2

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Instandhaltung, Reinigung und Prüfung von Atemschutzgeräten nach den Benutzerinformationen des Herstellers ausgeführt und entsprechend dokumentiert werden

Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Während der Arbeit nicht essen, trinken rauchen oder schnupfen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Hautschutzplan erstellen. Berührung mit Augen und Haut vermeiden. Aerosole nicht einatmen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

Erscheinungsbild:

Form: Suspension Farbe: weiß Geruch: geruchlos

Sicherheitsrelevante Daten:

pH-Wert: gesättigte Lösung pH 12,5 bei 20° C

Siedepunkt/Siedebereich: nicht bestimmt

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Greinox N

Flammpunkt:	nicht anwendbar
Entzündlichkeit:	nicht anwendbar
Zündtemperatur:	nicht anwendbar
Selbstentzündlichkeit (Feststoff/Gas):	nicht anwendbar
Brandfördernde Eigenschaften:	nicht anwendbar
Explosionsgefahr:	nicht anwendbar
Explosionsgrenzen:	nicht anwendbar
Dampfdruck:	nicht anwendbar
Dichte:	Keine Information verfügbar.
Schüttdichte:	nicht anwendbar
Löslichkeit:	1,7 g/l (20°C)
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur	550°C

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Exothermer Lösevorgang mit Wasser und mit Säuren

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.
Feuchtigkeitsempfindlich

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

Vor Luftzutritt schützen, um Carbonatisierung zu vermeiden. Bei Erhitzen über 550 °C zersetzt sich Calciumhydroxid in Calciumoxid und Wasser. Calciumhydroxid reagiert mit Kohlendioxid unter Bildung von Calciumcarbonat. Calciumhydroxid reagiert mit Säuren zu Calciumsalzen. Calciumhydroxid-Suspension reagiert mit Aluminium und Messing unter Bildung von Wasserstoff.

Exotherme Reaktion mit:

Schwefelwasserstoff, Leichtmetalle, Phosphor, organische Nitroverbindungen, Säuren

Explosionsgefahr mit: Anhydride

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Feuchtigkeitsexposition.

10.5 Unverträgliche Materialien

Leichtmetalle

Sonstige Hinweise: Calciumhydroxid absorbiert Kohlendioxid aus der Luft unter Bildung von Calciumcarbonat, einem Naturprodukt.

Gefährliche Zersetzungsprodukte: keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

Weitere Angaben:

Bei Einwirkung von Säuren kann heftige Reaktion erfolgen.

11. Angaben zur Toxikologie

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute orale Toxizität

LD50 Ratte: 7.340 mg/kg

(IUCLID)

Symptome: Reizungen an: Magen-Darm-Trakt

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Greinox N

Akute inhalative Toxizität

Symptome: Schleimhautreizungen, Husten, Atemnot,
Mögliche Folgen: Schädigung des Atemtrakts

Akute dermale Toxizität

Keine Informationen verfügbar.

Hautreizung

Kaninchen

Ergebnis: Keine Reizung

OECD Prüfrichtlinie 404

Bei Schweißbildung/Feuchtigkeit Verätzungen.

Verursacht Hautreizungen.

Augenreizung

Kaninchen

Ergebnis: Starke Reizungen

(RTECS)

Gefahr der Hornhauttrübung. Erblindungsgefahr!

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung

Keine Informationen verfügbar.

Keimzell-Mutagenität

Keine Informationen verfügbar.

Karzinogenität

Keine Informationen verfügbar.

Reproduktionstoxizität

Keine Informationen verfügbar.

Teratogenität

Keine Informationen verfügbar.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition

Kann die Atemwege reizen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition

Keine Informationen verfügbar.

Aspirationsgefahr

Keine Informationen verfügbar.

11.2 Weitere Information

Weitere gefährliche Eigenschaften können nicht ausgeschlossen werden.

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Greinox N

12. Angaben zur Ökologie

Angaben zur Elimination:

Das Produkt enthält keine waschaktiven Komponenten.

Ökotoxische Wirkungen:

Einstufungsrelevante LC 50-Werte:

Calciumhydroxid: LC 50 (96h, Fisch) >160 mg/l

Toxizität, Fische: LC50 96h 457 mg/l

Meerwasser

Toxizität, Fische: LC50 96h 0,6 mg/l

Süßwasser

Toxizität, Daphnien: NOEC/NOEL 14d 32 mg/l

Meerwasser

Toxizität, Daphnien: EC50 48h 49,1 mg/l

Süßwasser

Toxizität, Daphnien: LC50 96h 158 mg/l

Meerwasser

Toxizität, Algen: EC50 72h 184,57 mg/l

Süßwasser

Toxizität, Algen: NOEC/NOEL 72h 48 mg/l

Süßwasser

Wassergefährdungsklasse: 1 (schwach wassergefährdend) Selbsteinstufung.

Verhalten in Umweltkompartimenten:

Wasser: Trink,- Kühl- und Brauchwasserentnehmer warnen. Kontaminiertes Löschwasser zurückhalten.

Akuter pH-Effekt. Obwohl dieses Produkt zur Neutralisation von übersäuerten Wässern eingesetzt werden kann, können bei Überschreitung von 1 g/l Wasserorganismen beeinträchtigt werden.

Boden: Kleinmengen mit Aufsaugmittel aufnehmen, bei Auslauf größerer Mengen Boden abtragen und Auslauf Entsorgung zuführen.

Mobilität: Calciumhydroxid reagiert mit Kohlendioxid unter Bildung von Calciumcarbonat, das kaum löslich ist und damit lediglich eine geringe Mobilität in den meisten Böden aufweist.

Sonstige Hinweise:

Das Wasserhaushaltsgesetz und die örtlichen Abwasservorschriften sind zu beachten. Vor Ableitung in die Kanalisation nach dem Stand der Technik behandeln. Produkt darf nicht in Trinkwasser oder biologische Abwasserreinigungsanlagen gelangen. Darf nicht unverdünnt bzw. unneutralisiert in das Abwasser oder in den Vorfluter gelangen.

Weitere Angaben zur Ökologie: keine

13. Hinweis zur Entsorgung

Empfehlung: Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

Falls Recycling (Hersteller/Lieferant ansprechen) nicht möglich, unter Beachtung der örtlichen Vorschriften entsorgen.

Ungereinigte Verpackungen:

Empfehlung: Falls Recycling (Hersteller/Lieferant ansprechen) nicht möglich, unter Beachtung der örtlichen Vorschriften entsorgen.

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Greinox N

14. Angaben zum Transport

Landtransport

ADR/RID: 8
Verpackungsgruppe: III
Kemler-Zahl: 80
UN-Nummer: 3266
Bezeichnung des Gutes: Ätzender alkalischer anorganischer flüssiger Stoff, N.A.G.
Enthält Calciumhydroxid
Gefahrzettel: 8



Klassifizierungscode: C5
Sondervorschriften: 274
Begrenzte Menge (LQ): 5 L
Freigestellte Menge: E1
Beförderungskategorie: 3
Gefahrnummer: 80
Tunnelbeschränkungscode: E

Binnenschifffahrt

UN-Nummer: UN 3266
Ordnungsgemäße: ÄTZENDER BASISCHER ANORGANISCHER
UN-Versandbezeichnung: FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.
Transportgefahrenklassen: 8
Verpackungsgruppe: III
Gefahrzettel: 8



Klassifizierungscode: C5
Sondervorschriften: 274
Begrenzte Menge (LQ): 5 L
Freigestellte Menge: E1

Seeschifftransport IMDG/GGVSee:

IMDG/GGVSee-Klasse: 8
Verpackungsgruppe: III
UN-Nummer: 3266
Richtiger technischer Name: ÄTZENDER ALKALISCHER ANORGANISCHER
FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.
ENTHÄLT CALCIUMHYDROXID
CORROSIVE LIQUID, BASIC, INORGANIC, N.O.S
CONTAINS CALCIUM HYDROXIDE

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Greinox N



Sondervorschriften: 223, 274
Begrenzte Menge (LQ): 5 L
Freigestellte Menge: E1
EmS: F-A, S-B

Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR:

ICAO/IATA-Klasse: 8
Verpackungsgruppe: III
UN/ID-Nummer: 3266
Richtiger technischer Name: CORROSIVE LIQUID, BASIC, INORGANIC, N.O.S.
CONTAINS CALCIUM HYDROXIDE



Sondervorschriften: A3 A803
Begrenzte Menge (LQ): 1 L
Passenger LQ: Y841
Freigestellte Menge: E1
IATA-Verpackungsanweisung - Passenger: 852
IATA-Maximale Menge - Passenger: 5 L
IATA-Verpackungsanweisung - Cargo: 856
IATA-Maximale Menge - Cargo: 60 L

Die Transportvorschriften sind nach internationalen Regulierungen und in der Form, wie sie in Deutschland (GGVSE) angewendet werden, zitiert. Mögliche Abweichungen in anderen Ländern sind nicht berücksichtigt.

15. Vorschriften Kennzeichnung gemäß GefStoff/EG

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nur für gewerbliche Anwendungen - kein Publikumsprodukt!

EU Vorschriften
Störfallverordnung

SEVESO III
Nicht anwendbar

Beschäftigungsbeschränkungen
Beschäftigungsbeschränkungen nach den Jugendarbeitsschutzbestimmungen (94/33/EG)
beachten.

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen
nicht reguliert

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Greinox N

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG
nicht reguliert

Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC)

Dieses Produkt enthält keine besonders besorgniserregenden Stoffe gemäß REACH VO EG Nr. 1907/2006, Art. 57 oberhalb der gesetzlichen Konzentrationsgrenze von $\geq 0,1\%$ (w/w).

16. Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route
(European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service

LC50: Lethal concentration, 50%

LD50: Lethal dose, 50%

Volltext der Gefahrenhinweise in Abschnitt 2 und 3.

H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H335: Kann die Atemwege reizen.

Einstufung und verwendete Verfahren zur Ableitung der Einstufung des Gemisches gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP):

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	Verwendete Bewertungsmethode
STOT SE 3, H335	Einstufung gemäß Berechnungsverfahren.
Skin Irrit. 2, H315	Einstufung gemäß Berechnungsverfahren.
Eye Dam. 1, H318	Einstufung gemäß Berechnungsverfahren.

STOT SE — Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) - Atemwegsreizungen

Skin Irrit. — Reizwirkung auf die Haut

Eye Dam. — Schwere Augenschädigung

Schulungshinweise

Für angemessene Informationen, Anweisungen und Ausbildung der Verwender sorgen.

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Die gegebenen Arbeitsbedingungen entziehen sich unserer Kenntnis und Kontrolle. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermischt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.